

Dem Verweser des Kaiserlichen Vize-Konsulats in Jaffa, Kanzler-Dragoman Büge, ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des Kaiserlichen Vize-Konsulats und für die Dauer seiner Geschäftsführung die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

2. Handels- und Gewerbe-We sen.

Der Freundschafts-, Handels-, Schiffsahrts- und Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaate Guatemala vom 20. September 1887 (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 238) ist mittelst Schreibens vom 4. September v. J. durch die Regierung von Guatemala zum 22. Juni 1903 gekündigt worden.

3. Post- und Telegraphen-We sen.

Bekanntmachung.

Verbindungen zur Nachtzeit im Nachbarorts-, Vororts- und Bezirks-Fernsprechverkehr.

Auf Grund des §. 10 der Fernsprechgebühren-Ordnung vom 20. Dezember 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 711) wird Folgendes bestimmt:

Vom 15. Januar d. J. ab finden auf Verbindungen zur Nachtzeit im Nachbarorts-, Vororts- und Bezirksverkehr die Bestimmungen über die Benutzung der Fernsprech-Verbindungsleitungen zur Nachtzeit vom 19. September 1901 (Central-Blatt S. 342) mit der Maßgabe Anwendung, daß zwischen Sprechstellen verschiedener Ortsneke ohne Fernsprechnachtdienst dauernde Nachtverbindungen hergestellt werden können, welche hinsichtlich der Gebührensfeßsetzung als gewöhnliche Gesprächsverbindungen von drei Minuten Dauer gelten.

Demgemäß wird im Nachbarorts-, Vororts- und Bezirksverkehr erhoben:

- a) für jedes gewöhnliche oder dringende Einzelgespräch zur Nachtzeit die nach den Festsetzungen in den §§. 7 und 9 der Fernsprechgebühren-Ordnung und unter Nr. 13 und 18 der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen (Central-Blatt S. 242) zu berechnende Gebühr für ein Tagesgespräch von gleicher Dauer,
- b) für Gesprächsverbindungen zur Nachtzeit im Abonnement, die täglich zwischen denselben Theilnehmern zu denselben Zeiten hergestellt werden, die Hälfte der nach der Fernsprechgebühren-Ordnung und den zugehörigen Ausführungsbestimmungen für gewöhnliche Tagesgespräche von gleicher Dauer sich ergebenden Gebühren

gleichviel, ob der Theilnehmer, welcher die Verbindung verlangt, eine jährliche Bauschgebühr für den Verkehr innerhalb des Netzes zahlt oder nicht.

Berlin W. 66, den 9. Januar 1902.

In Vertretung des Reichskanzlers.
Kraetke.